

§ 55
Öffentliche Ausschreibungen, Verträge

(1) Dem Abschluß von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muß eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

(2) Beim Abschluß von Verträgen ist nach einheitlichen Richtlinien zu verfahren.

Zu § 55:

1 Vergaben nach dem GWB

1.1 Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen richtet sich nach dem Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), soweit bestimmte Auftragswerte (Schwellenwerte) erreicht oder überschritten werden. Die Schwellenwerte ergeben sich aus der Vergabeverordnung (VgV) nach §§ 100 Abs. 1 und 127 GWB. Die Arten der Vergabe normiert § 101 GWB. Das Land Berlin ist öffentlicher Auftraggeber nach § 98 Nr. 1 GWB. Die Unternehmen haben Anspruch darauf, dass das Land Berlin die Bestimmungen über das Vergabeverfahren einhält (§ 97 Abs. 7 GWB). Diesen Anspruch können sie im Nachprüfungsverfahren (§§ 102 bis 124 GWB) geltend machen.

1.2 Bei öffentlichen Aufträgen wendet das Land Berlin nach der VgV die folgenden Vorschriften an:

1.2.1 die Verdingungsordnung für Bauleistungen - Teil A (VOB/A), Abschnitt 2 in der jeweiligen Fassung)

1.2.2 die Verdingungsordnung für Leistungen - Teil A (VOL/A), Abschnitt 2 in der jeweiligen Fassung

1.2.3 die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in der jeweiligen Fassung.

2 Sonstige Vergaben

Für öffentliche Aufträge, die nicht dem Vierten Teil des GWB unterliegen, gilt Folgendes:

2.1 Lieferungen und Leistungen sind vorrangig öffentlich auszuschreiben, damit die verfügbaren Haushaltsmittel im Rahmen des Wettbewerbs wirtschaftlich verwendet werden.

2.1.1 Eine öffentliche Ausschreibung liegt vor, wenn im vorgeschriebenen Verfahren eine unbeschränkte Zahl von Unternehmen aufgefordert wird, Angebote für Lieferungen und Leistungen einzureichen.

§ 55

2.1.2 In welchen Fällen von einer öffentlichen Ausschreibung nach der Natur des Geschäfts oder wegen besonderer Umstände abgesehen werden kann, ist in den nachfolgend genannten Verdingungsordnungen geregelt.

2.2 Bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen sind anzuwenden:

2.2.1 die VOB/A, Abschnitt 1,

2.2.2 die VOL/A, Abschnitt 1.

2.3 In den Bewerbungsbedingungen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bzw. von Bauleistungen (Abschnitte 1 der VOL/A und VOB/A) nicht Vertragsbestandteil werden und den Bietern kein einklagbares Recht auf die Anwendung dieser Bestimmungen geben; sie tragen lediglich den Charakter von Dienstanweisungen an die Beschaffungsstellen. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen und die Allgemeinen technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/B und C) sind stets als Vertragsbestandteil zu vereinbaren (§ 9 Nr. 2 VOL/A und § 10 Nr. 1 Abs. 2 VOB/A).

3 **Ergänzende Regelungen**

3.1 Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen nach Nr. 1 und 2 sind ergänzend die Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung bestimmter Bewerber, Produkte und Materialien anzuwenden.

3.2 Richtlinien und Hinweise zur Anwendung der VOL und VOB sowie zur Ausgestaltung der Vertragsbedingungen bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen sind vor ihrem Erlass von den zuständigen Senatsverwaltungen untereinander abzustimmen und soweit wie möglich zu vereinheitlichen.

4 **Beteiligung anderer Stellen**

Lieferungen und Leistungen dürfen nur von fach- und sachkundigen Dienstkräften vergeben werden. Stehen diese nicht zur Verfügung, so sind andere Stellen um Unterstützung zu ersuchen; sie werden für die einzelnen Lieferungen und Leistungen gesondert bekannt gegeben. Die Beratung kann insbesondere die Erstellung der Leistungsbeschreibung, die Vertragsgestaltung und die Wertung der Angebote und bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben die Ermittlung der in Betracht kommenden Unternehmen umfassen.

5 **Bedarfsdeckung bei öffentlichen Einrichtungen Berlins**

Können Stellen der unmittelbaren oder mittelbaren Landesverwaltung Lieferungen und Leistungen zu marktüblichen Preisen und soweit erforderlich marktüblichen Bedingungen erbringen, so soll der Bedarf bei ihnen gedeckt werden. Abweichendes bestimmt der Senat.

6 **Bedarfszusammenfassung einschließlich Sammelbestellungen**

- 6.1 Innerhalb eines Verwaltungszweigs auftretender gleichartiger Bedarf soll zusammengefasst werden. In mehreren Verwaltungszweigen auftretender gleichartiger Bedarf soll in Sammelbestellungen zusammengefasst werden; dabei ist Folgendes zu beachten:
- 6.1.1 Sammelbestellungen führt grundsätzlich das Landesverwaltungsamt durch. Alle Teilnehmer an den Sammelbestellungen haben ihren Bedarf rechtzeitig und vollständig anzumelden. Die Gründe für eine Nichtteilnahme sind aktenkundig zu machen.
- 6.1.2 Andere Organisationseinheiten können mit deren Einverständnis mit der Durchführung von Sammelbestellungen beauftragt werden, sofern das Landesverwaltungsamt Sammelbestellungen nicht durchführt.
- 6.1.3 Für Sammelbestellungen bedarf es der Übertragung der Befugnisse zum Abschluss von Verträgen nach Nr. 3.2 zu § 9. Nur innerhalb dieser Befugnisse ist die beauftragte Organisationseinheit berechtigt, Sammelbestellungen durchzuführen. Jede beteiligte Organisationseinheit muss ihre Verpflichtungen aus den Sammelbestellungen erfüllen.
- 6.2 Nr. 6.1 gilt auch, wenn der Bedarf innerhalb eines Haushaltsjahres wiederkehrend auftritt. Können wiederkehrende Lieferungen und Leistungen aufgrund der Besonderheiten der wahrzunehmenden Verwaltungsaufgaben im voraus nicht im Einzelnen bestimmt werden (z.B. Verpflegungswirtschaft, Reparatur-, Wartungs- und Reinigungsleistungen), soll in einem Vertrag über den geschätzten Jahresbedarf die Bereitstellung von Teilleistungen bei Bedarf auf Abruf vereinbart werden (Abrufvertrag). Ausschreibungen sind in der Regel spätestens nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.

7 **Ausnahmen vom Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung**

- 7.1 Von einer öffentlichen Ausschreibung darf nur abgesehen werden, wenn die in § 3 Nr. 3 oder 4 VOL/A oder die in § 3 Nr. 4 oder 5 VOB/A genannten Voraussetzungen vorliegen oder sonst die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen (§ 55 Abs. 1). Die Natur des Geschäfts rechtfertigt es, an Stelle der öffentlichen Ausschreibung zu wählen
- 7.1.1 die beschränkte Ausschreibung,
- 7.1.1.1 bei Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) mit einem voraussichtlichen Wert bis zu 50.000 DM (25.000 Euro) oder
- 7.1.1.2 bei Bauleistungen mit einem voraussichtlichen Wert bis zu 200.000 DM (100.000 Euro),
- 7.1.2 die freihändige Vergabe,
- 7.1.2.1 bei Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) mit einem voraussichtlichen Wert bis zu 5.000 DM (2.500 Euro) oder

§ 55

7.1.2.2 bei Bauleistungen mit einem voraussichtlichen Wert bis zu 10.000 DM (5.000 Euro).

7.2 Eine zu vergebende Lieferung und Leistung darf nicht aufgeteilt werden, um eine öffentliche oder beschränkte Ausschreibung zu umgehen.

7.3 Aufträge nach Nr. 5 sind in sinngemäßer Anwendung der Regelungen für die freihändige Vergabe zu erteilen.

7.4 Auch bei freihändiger Vergabe sind im allgemeinen mindestens drei Angebote einzuholen, es sei denn, dass nur ein Bieter in Betracht kommt. Bei einem Auftrag mit einem voraussichtlichen Wert bis zu 1.000 DM (500 Euro) ist ein formloser Preisvergleich ausreichend.

7.5 Die Gründe für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben, die Gründe für einen Verzicht auf Einholung mehrerer Angebote und das Ergebnis des formlosen Preisvergleichs bei freihändigen Vergaben sind aktenkundig zu machen.

8 Anforderungen an die Bewerber

8.1 Verträge über Lieferungen und Leistungen sind nur mit leistungsfähigen, zuverlässigen und fachkundigen Bewerbern zu schließen. Bei Bewerbern, die für die zu vergebende Lieferung und Leistung in das „Unternehmen- und Lieferantenverzeichnis für Bauaufträge“ der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung oder in das „Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis für den Bereich der Verdingungsordnung für Leistungen“ bei der Auftragsberatungsstelle des Landes Berlin, BAU BERLIN Marketing Service GmbH aufgenommen worden sind, gelten diese Voraussetzungen als erfüllt, soweit nicht im Einzelfall Zweifel bestehen. Die Vergabestellen sind verpflichtet, die die Unternehmer- und Lieferantenverzeichnisse führenden Stellen über bekannt gewordene Tatsachen zu unterrichten, die eine Streichung aus dem jeweiligen Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis nach sich ziehen, z.B. Verstöße gegen einschlägige wettbewerbsrechtliche (Preisabsprachen) oder strafrechtliche (Betrug, Untreue, Bestechung etc.) Vorschriften.

8.2 Von anderen Bewerbern sollen bei einer Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit einem voraussichtlichen Wert von mehr als 20.000 DM (10.000 Euro) entsprechende Nachweise gefordert werden, in jedem Fall die Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem Gewerbezentralregister. Den Inhalt der Nachweise hat die auftraggebende Stelle eigenverantwortlich zu werten. Auf die Nachweise kann bei Bewerbern verzichtet werden, deren Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde hinreichend bekannt sind.

9 Preisprüfung

9.1 Vor der Erteilung von Aufträgen ist die Stellungnahme der für die Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung oder der sonst für Preisprüfungen zuständigen Stelle einzuholen, wenn

9.1.1 begründete Zweifel an der preisrechtlichen Zulässigkeit der Preise bestehen, sofern sich die Preise nicht im Wettbewerb gebildet haben, oder

9.1.2 in Ausnahmefällen mangels ausreichender Marktübersicht eine einwandfreie Beurteilung von Preisen für marktgängige Lieferungen und Leistungen nicht möglich ist.

9.2 Besteht bei der Prüfung der Angebote der Verdacht der Zuwiderhandlung gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, so ist die Stellungnahme des für die Wirtschaft zuständigen Mitglieds des Senats (Landeskartellbehörde) einzuholen.

10 Auftragserteilung

10.1 Der Inhalt der Verträge sowie der Inhalt der mit anderen Stellen der unmittelbaren oder mittelbaren Landesverwaltung über entgeltliche Lieferungen und Leistungen getroffenen Vereinbarungen sind schriftlich festzulegen. Bei voraussichtlichen Kosten bis zu 300 DM (150 Euro) können Aufträge mündlich vereinbart werden. Lässt sich bei voraussichtlichen Kosten von mehr als 300 DM (150 Euro) ein mündlicher Auftrag nicht vermeiden, so ist er unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Verfügung über einen schriftlichen oder mündlichen Auftrag muss alle Angaben enthalten, die für die Eintragung der Festlegung in die Haushaltsüberwachungsliste nach den Nrn. 2.4 oder 3.4 Anlage 1 AV § 34 erforderlich sind.

10.2 Für schriftliche Aufträge über Lieferungen und Leistungen sind die in ProFISKAL hinterlegten Bestellscheine (Maske BES) zu verwenden. Von der Verwendung kann abgesehen werden, wenn andere Bestellscheine oder eine andere schriftliche Form geboten sind. Nr. 2.3 Sätze 1 bis 5 zu § 70 gilt entsprechend. Der Auftrag ist von dem Beauftragten für den Haushalt oder dem Titelverwalter zu unterschreiben, sofern ihm die rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht nach den §§ 21 bis 25 AZG obliegt; obliegt sie einer anderen Person, so ist der Beauftragte für den Haushalt oder der Titelverwalter zu beteiligen. Die Beteiligung ist aktenkundig zu machen.

10.3 Bei einem Auftrag übernimmt der Beauftragte für den Haushalt oder der Titelverwalter die Verantwortung dafür, dass

10.3.1 die Lieferung und Leistung zur Erfüllung der Aufgaben Berlins erforderlich ist oder in absehbarer Zeit erforderlich sein wird und nach Art und Umfang den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung entspricht (§ 34 Abs. 2),

10.3.2 alle sonstigen im Zusammenhang mit dem Auftrag stehenden Vorschriften eingehalten worden sind,

10.3.3 alle für die Eintragung der Festlegung in die Haushaltsüberwachungsliste nach den Nrn. 2.4 oder 3.4 Anlage 1 AV § 34 erforderlichen Angaben richtig sind und

10.3.4 Mittel verfügbar sind.

10.4 Haben bei der Bedarfsermittlung oder bei der Wertung der Angebote andere Stellen mitgewirkt, deren Stellungnahmen Grundlage der Bestellung sind, oder hat die mit der Führung der Haushaltsüberwachungsliste beauftragte Dienstkraft nach Nr. 4.1.2 Anlage 1 AV § 34 über die Verfügbarkeit der Mittel eine Erklärung abgegeben, so ist der Beauftragte für den Haushalt oder der Titelverwalter insoweit von der eigenen Verantwortung befreit, sofern nicht Anlass zu Zweifeln besteht oder Tatsachen bekannt sind, die die Verfügbarkeit der Mittel einschränken. Obliegt dem Beauftragten für den Haushalt oder dem Titelverwalter nicht die rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht, so muss die Aufteilung der Verantwortung nach den Nrn. 10.3.1 und 10.3.2

§ 55

aktenkundig sein.

11 **Betragsgrenzen**

Die genannten Betragsgrenzen umfassen die Preise einschließlich der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

12 **Aufbewahrung von Vergabeunterlagen**

Für die Aufbewahrung von Vergabeunterlagen gelten die Bestimmungen der Anlage AV § 71 entsprechend. Die Vergabeunterlagen sind von der sachlich zuständigen Organisationseinheit aufzubewahren; eine Trennung nach Haushaltsjahren ist nicht erforderlich. Es gelten die Aufbewahrungszeiten für Belege.

**§ 55a
Beschaffung von Leistungen der Daseinsvorsorge**

Dem Abschluss von Verträgen für Leistungen, die der sozialen oder gesundheitlichen Daseinsvorsorge dienen, muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, die die für die Sicherung der Grundversorgung notwendigen Leistungs- und Qualitätsmaßstäbe definiert; diese sind bei der Entscheidung über die Vergabe angemessen zu berücksichtigen. Satz 1 gilt nicht, sofern die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.